

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Unterstützung von Neuimkern

(RL Neuimker)

Vom 7. August 2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben für Investitionen zur Erstausrüstung von Imkern.

1.2. Rechtsgrundlage nach dem Beihilferecht

Die nach der Nummer 2.1 dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (im Folgenden: Agrar-De-minimis-VO).

1.3. Vergaberechtliche Vorschriften

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO. Bei Zuwendungen bis einschließlich 50 000 Euro sowie einer Auftragshöhe¹ im Einzelfall von mindestens 2 500 Euro sind entsprechende Kostenschätzungen beziehungsweise Kosten von vergleichbaren Vorhaben (durch Einholung von drei vergleichbaren Angeboten beziehungsweise Durchführung einer Internetrecherche) vor Auftragserteilung zu ermitteln und anschließend das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

1.4. Zweck der Förderung

Wegen der großen ökologischen Bedeutung der Bestäubungsleistung von Bienen sollen die Bienenbestände erhöht werden. Dazu ist es erforderlich, neue Imker zu gewinnen und die Aufnahme der Imkerei einmalig je Imker investiv zu fördern.

1.5. Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6. Nachhaltigkeit

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung, Ziele des Umweltschutzes sowie Ziele die einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, zur Verbesserung der Ökosystemleistungen oder zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften leisten, verfolgt.

¹ Unter der Auftragshöhe ist die geplante Ausgabe einer förderfähigen Einzelposition zu verstehen, also eines Investitionsgutes (z.B. eines Honigrührgeräts). Liegen die Kosten dieser Einzelposition über 2 500 EUR, sind entsprechende Angebote einzuholen oder die Durchführung einer Internetrecherche zum Kostenabgleich zu dokumentieren. Auf dieser Grundlage ist vor der Anschaffung das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln und anschließend auszuwählen.

1.7. Gleichstellung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. „Imkerinnen und Imker“, „Antragsstellerinnen und Antragsteller“ usw. verzichtet. Solche Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für sämtliche Geschlechter. Dies gilt für alle Bezeichnungen von Personen, Personengruppen und Funktionen in dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Fördergegenstände

Gefördert werden Investitionen zum Erwerb von Ausstattungen für die Imkerei entsprechend der Investitionsgüterliste (Anlage 1) sowie der Erwerb von höchstens drei Bienenvölkern.

2.2. Förderausschlüsse

- gebrauchte Investitionsgüter;
- Fördergegenstände, die nicht der Investitionsgüterliste (Anlage 1) entsprechen,
- ausgewiesene Preisnachlässe (Skonto) auf Rechnungsbelegen,
- Kosten für Porto und Verpackung,
- Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Natürliche Personen die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und ihre Bienen im Land Brandenburg betreuen.

3.2 Förderausschluss innerhalb der Zuwendungsempfänger

Imker deren Bienenhaltung die in § 1 Absätze 2 und 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschreitet sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Zuwendungsempfänger

- a. müssen eine Imkerei im Land Brandenburg aufbauen wollen,
- b. dürfen vor Antragstellung keine Bienen gehalten haben oder mit der Bienenhaltung frühestens innerhalb des Zeitraums nach Buchstabe c begonnen haben,
- c. müssen innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Monats der Antragstellung erfolgreich einen Anfängerkurs² zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung absolviert haben. Für die Antragstellungen im Jahr 2024 gilt abweichend eine Frist von 30 Monaten. Facharbeiter, Meister oder Hochschulabsolventen auf den Gebieten der Landwirtschaft und angrenzender Fachrichtungen mit inkludierten Lektionen oder ergänzenden Fortbildungsmodulen zur Bienenhaltung erfüllen die Anforderungen bei Vorlage entsprechender Nachweise, die nicht älter als 10 Jahre sind,
- d. müssen ihre Bienenhaltung dem örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ihres Landkreises / ihrer kreisfreien Stadt angezeigt haben,
- e. und dürfen innerhalb von sechs Jahren vor dem Jahr der Antragstellung keine Förderung aus einem Förderprogramm des MLUK zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse nach Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben.

4.2 Eignung des Zuwendungsempfängers

Die Eignung des Zuwendungsempfängers gilt mit Vorlage des Nachweises nach Nummer 4.1 Buchstabe c und d dieser Richtlinie als gegeben. Der Nachweis nach Nummer 4.1 Buchstabe c muss enthalten:

- die ausstellende Einrichtung bzw. Person,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- Inhalte der theoretischen und praktischen Unterweisung in die Führung von Bienenvölkern im Verlauf eines Bienenjahres,
- eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs oder landwirtschaftlichen Bildungsweges sowie
- Stempel und Unterschrift des Ausstellenden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.3. Form der Unterstützung: Zuschuss

5.4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind investive Ausgaben für Fördergegenstände nach Nummer 2.1. Die Bemessungsgrundlage ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2.500 EUR. Die Gesamtinvestition darf die Bemessungsgrundlage überschreiten.

5.5. Höhe der Zuwendungen

Der Gesamtwert der gewährten Förderung darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 Prozent nicht übersteigen.

² Anbieter von Anfängerkursen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz aufgelistet und online unter dem Link: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-von-neuimkern/> abrufbar.

5.6. Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von § 44 LHO 500 EUR.

5.7. De-Minimis-Bestimmungen

Für Vorhaben nach der Nummer 2.1. der Richtlinie findet die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 20.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Kontrollbefugte Behörden

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die bewilligende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.2. Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Gegenstände nach Nr. 2.1 innerhalb der Zweckbindungsfrist durch den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden. Eine Zweckbindung wird, unabhängig vom jeweiligen Anschaffungswert, für geförderte Beuten, Honigschleudern, Waagen sowie Honigrührgeräte ausgesprochen. Die Zweckbindung beginnt mit der Anschaffung und endet nach 3 Jahren.

6.3. Inventarisierung

Gemäß Nummer 4.2 der ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger die zur Erfüllung des Zweckzweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Zusätzlich müssen die beschafften Beuten, Honigschleudern, Waagen sowie Honigrührgeräte unabhängig vom Anschaffungswert inventarisiert werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsbehörde dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung einzureichen. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäßen eingereichter beziehungsweise nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Die jährlichen Antragstermine, die jährlich zur Verfügung stehende Fördersumme und die Antragsunterlagen werden auf der Webseite des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung <https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/service/foerderung/neuimker/> bekanntgegeben.

7.2. Bewilligungsverfahren

Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung entschieden.

Zuwendungen dürfen nur für solche Investitionen bewilligt werden, die im Jahr der Antragstellung getätigt werden. Das Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Der Vorhabenbeginn kann abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 Absatz 1 LHO auf Antrag zugelassen werden. Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers, da eine Zuwendung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann.

Die jährlichen Mittel für diese Förderung sind begrenzt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Antrageinganges.

7.3. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung auf Grundlage des Auszahlungsantrags. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege einzureichen sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Die Rechnungen sind im Original und in deutscher Sprache einzureichen. Rechnungen in einer anderen Sprache sind mit einer amtlichen Übersetzung einzureichen. Rechnungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Zahlungsbelege müssen den Betrag in Euro enthalten.

Rechnungen und Zahlungsbelege müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein und die Rechnungen müssen die einzelnen Buchungsposten beinhalten.

Barzahlungen werden nur akzeptiert, wenn der Barzahlungsbeleg die o.g. Anforderungen an eine Rechnung erfüllt und die Bezahlung mit einem Kassenbeleg dokumentiert ist.

Als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO gelten die Angaben im Förder- und Auszahlungsantrag.

Sofern im Zuge dieser Richtlinie der Kauf von Bienenvölkern gefördert wird, ist die Bestätigung der Anmeldung des örtlichen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts des zuständigen Landkreises/ der zuständigen kreisfreien Stadt zusätzlich einzureichen.

7.4. zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Brandenburg, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 29. August 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

Anlage 1 zu 2.1

- Beuten inkl. Schutzanstrich
Die Anzahl ist auf 3 Beuten je Förderantrag begrenzt.
- Rähmchen, Mittelwände, Rähmchendraht, Ösen und Nägel
- Entdeckungsgeschirr, Entdeckungsgabel, Siebe, Honig-Eimer
- Abfülleimer
- Rührwerkzeug
- Trafo
- Abkehrbesen
- Stockmeisel oder Wabenheber
- Smoker
- Wassersprüher
- Königin-Abfangclip
- Zusetzkäfig
- Schwarmfangkiste
- Wabenbock
- Spanngurte
- Wachsschmelzer
- Schutzbekleidung (Imkerjacke, -hose oder Imkeranzug, Hut und Schleier, Imkerhandschuhe)
- Refraktometer
- Verdunster für Schädlingsbekämpfungsmittel
- Honigschleuder
Die Anzahl ist auf eine Honigschleuder je Antrag begrenzt. Der maximal anrechnungsfähige Anschaffungswert beträgt 1.800 EUR (brutto)
- Waage, geeicht
Die Anzahl ist auf eine Waage je Antrag begrenzt. Der maximal anrechnungsfähige Anschaffungswert beträgt 360 EUR (brutto)
- Honigrührgerät, stationär
Die Anzahl ist auf ein Honigrührgerät je Antrag begrenzt. Der maximal anrechnungsfähige Anschaffungswert beträgt 1.800 EUR (brutto)